

Concordia Theological Monthly

Continuing

LEHRE UND WEHRE
MAGAZIN FUER EV.-LUTH. HOMILETIK
THEOLOGICAL QUARTERLY-THEOLOGICAL MONTHLY

Vol. IV

January, 1933

No. 1

CONTENTS

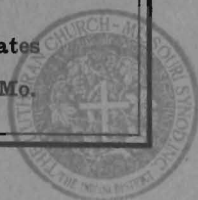
	Page
KRETZMANN, P. E.: Foreword	1
FUERBRINGER, L.: Praesidialrede	11
SIHLER, E. G.: Studies in Eusebius.....	15
KRETZMANN, P. E.: Luther und das Sub Utraque.....	26
KRETZMANN, P. E.: Die Hauptschriften Luthers in chronologischer Reihenfolge	33
LAETSCH, THEO.: Divorce and Malicious Desertion.....	35
Dispositionen ueber die altkirchliche Epistelreihe.....	38
Miscellanea.....	46
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	50
Book Review. — Literatur	73

Ein Prediger muss nicht allein *weiden*, also dass er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Woelfen *wehren*, dass sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verfuehren und Irrtum einfuehren. — *Luther*.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirche behaelt denn die gute Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound, who shall prepare himself to the battle?
1 Cor. 14, 8.

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVES

was the twelfth martyr at Smyrna. The anniversary of his death became a holiday for the Christians at Smyrna and in the province.

The exact year of Justin's martyrdom at Rome is not known, but it seems to have occurred in the reign of Marcus Aurelius (Eusebius, IV, 16). The cynic Crescens was the bitter enemy of Justin, who had defied him in his *Second Apology*, chap. 3, which Eusebius cites. It seems that Justin had had public disputes with him at Rome.

New York, N. Y. (To be concluded.)

E. G. SIHLER.

Luther und das Sub Utraque.

Unter den Vorwürfen, die gegen Luther erhoben worden sind, findet sich auch die Anklage, daß er starrköpfig und rechthaberisch gewesen sei, und daß darum nur wenige mit ihm hätten auskommen können. Dem gegenüber ist aber geltend zu machen, daß sein Verhältnis zu seinen Mitarbeitern ein überaus herzliches und inniges war. Die Schilderungen von Veit Dietrich, Georg Röder und besonders von Johann Mathesius geben uns eine wesentlich andere Vorstellung von dem Reformator, nämlich die eines Mannes, der im wahren Sinne des Wortes demütig und selbstverleugnend war.

Auf der andern Seite wird Luther aber auch, und zwar gerade von manchen seiner Freunde, verdächtigt, als habe er den Irrtum zu lange getragen, so daß er sich dadurch schließlich fremder Sünden teilhaftig gemacht habe. Da dieser Vorwurf gegen Luther sonderlich wegen seiner Stellung in der Lehre von beiderlei Gestalt erhoben worden ist, wird es sich der Mühe lohnen, die in Betracht kommenden Stellen in seinen Schriften sowohl wie in seinen Briefen etwas näher anzusehen. Dies gibt uns zugleich einen Einblick in den theologischen Werdegang des Reformators, eine Rieseneistung, die bisher von nicht allzu vielen Lutherforschern recht eingeschätzt worden ist.

Die erste Behandlung der Frage vom heiligen Abendmahl findet sich in Luthers „Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften“. Diese Schrift war laut eines Briefes vom 29. November 1519 an Spalatin an diesem Tage im Druck (XXIa, 207) und erschien Anfang Dezember 1519 in Wittenberg bei Johannes Grunenberg. Hier spricht sich Luther gleich in den ersten Paragraphen über das sub utraque aus, und zwar in einer Weise, die anzeigt, daß er damals selber noch nicht zur Klarheit in der Frage gekommen war. Er schreibt: „Denn das Sakrament oder Zeichen muß empfangen oder je begehrt werden, soll es Nutzen schaffen. Wiemohl man jetzt nicht beider Gestalt dem Volk alle Tage gibt wie vorzeiten — ist auch nicht not —, so niehet ihrer doch alle Tage die Priesterschaft vor dem Volk, und ist genug, daß das Volk sein täglich begehre und zur Zeit einer Gestalt, so viel die christliche Kirche ordnet

und gibt, empfahe. Zum dritten, es ist aber bei mir für gut angesehen, daß die Kirche in einem gemeinen Concilio wiederum verordnete, daß man allen Menschen beide Gestalt gebe, wie den Priestern. Nicht darum, daß eine Gestalt nicht genug sei, so doch wohl allein des Glaubens Begierde genug ist.“* (XIX, 428.) Nebenbei gesagt, hielt Luther damals noch an der Verwandlungslehre fest. Daß Luther seiner Sache in bezug auf das sub utraque damals noch nicht gewiß war, als in der Einsetzung Christi klar gegeben, zeigt sein Nachwort in der Wittenberger Ausgabe von 1520, wo er schreibt: „Es sind etliche, die diesen Sermon ohne alle Not verworfen haben, darum daß ich im dritten Artikel gesagt habe: Es dünkt mich sein, wo ein christlich Concilium verordnete, beide Gestalt jedermann zu geben; haben auch das Maul weit aufgetan, daß sie sagen, es sei Irrtum und ärgerlich. . . Doch bitte ich, sie wollten den andern und dritten Artikel recht ansehen, darin ich klar gesagt, es sei eine Gestalt genug.“ (Kol. 429.)

Trotz der großen Vorsicht Luthers aber erregte seine Empfehlung, man solle durch ein Konzil das Sakrament unter beider Gestalt wieder einführen lassen, großen Widerspruch. Herzog Georg von Sachsen beklagte sich am 27. Dezember bitter bei seinem Vetter Kurfürst Friedrich über das „gedruckte Büchlein“ des Doktor Martin Luther mit Hinweis auf einen Bericht, „daß über sechstausend Menschen in Böhmen unter beider Gestalt mehr sind worden denn vor Zeit seiner Predigt“. (XIX, 451.) Der Kurfürst antwortete aber am 29. Dezember in ausweichender Weise: „Wiewohl ich nicht achten kann, wofür das berührte Büchlein will angesehen werden, so höre ich doch, daß bisher desselben Martinus Lehre bei viel Gelehrten und Verständigen für christlich geachtet und gehalten worden.“ (Kol. 452.) Vier Wochen später, am 26. Januar 1520, erschien Luthers „Erklärung etlicher Artikel in seinem Sermon vom hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi“, worin er gleich zu Anfang sagt: „Ich habe einen Sermon aus lassen gehen von dem hochwürdigen heiligen Sakrament des Altars, darin unter andern Worten ich mich habe merken lassen, daß mich's gut dünkt, so man beider Gestalt gäbe jedermann, der sein begehret.“ (XIX, 452.) Dann redet er erklärend: „Ich habe nicht gesagt noch geraten, ist auch nicht meine Meinung, daß einer oder etliche Bischöfe von eigener Gewalt sollten anheben, beide Gestalt jemand zu reichen, es würde denn also gesetzt und befohlen durch ein gemein christlich Concilium, welches ich nämlich ausgedrückt habe.“ Insofern war Luther damals noch im alten Wesen befangen. Und doch drängt sich die Wahrheit mit Gewalt hervor, wie es weiter im fünften Paragraphen heißt: „Sage ich weiter, daß beider Gestalt nießen für Heberei achten langet zur Schmach Christi und ist eine Lästerung des heiligen Eban-

*) Sperrdruck durchweg von uns.

gelii und desfelben Sakraments. Denn Christus hat's felbst in beider Gestalt eingefekt und die ganze Kirche in aller Welt viel hundert Jahre lang also gebraucht, das niemand leugnen mag.“ (Kol. 454.) In der weiteren Ausführung aber zeigt Luther wieder, daß er noch zu sehr unter dem Einfluß der kirchlichen Gewalt steht und darum die Aufteilung sub una zu Recht bestehen lassen will.

Daß Luther während der nächsten Monate im großen und ganzen bei diesen Ausführungen stehenblieb, zeigt die Korrespondenz zwischen ihm und Spalatin, auch nachdem das Dekret des Bischofs von Meissen wider seinen Sermon ausgegangen war. Er will die Tatsache der Einsetzung unter beiderlei Gestalt nicht geleugnet sehen, wiederholt aber seinen Vorschlag, die Kommunion unter beiderlei Gestalt einem Konzil anheimzustellen. (Vgl. das Verzeichnis der einschlägigen Schriften Luthers, XIX, 486—489.) Die Summa seiner Stellung gibt er selber an in den Worten: „Ich habe nicht gelehrt, man soll beide Gestalt reichen, ob mich's wohl gut dünkt; denn ich habe mein Dünken niemand zur Regel oder Lehre gesezt, sondern mit ausgedrückten Worten borgezogen ein gemein christlich Concilium, wo dasselbe würde solches verordnen, daß also denn beide Gestalt würde nach desselben Concilii Ordnung gehorsamlich gereicht.“ (Kol. 464.)

Am 3. August 1520 erschien Luthers „Sermon von dem neuen Testament, das ist, von der heiligen Messe“. Er redet hier schon zum Teil mit größerer Sicherheit, denn unter seinen Anklagen gegen die Römischen wegen der verschiedenen Greuel der Messe findet sich auch der folgende Passus: „Danach haben sie uns die eine Gestalt des Weins gar genommen, wie wohl nicht viel daran gelegen ist, denn es mehr an den Worten denn am Zeichen gelegen ist. Doch wollte ich gerne wissen, wer ihnen die Gewalt geben hat, solches zu tun.“ (XIX, 1063.) Man sieht, es ist ihm noch kein klares Lehrprinzip, um das er kämpft; er wagt noch nicht, eine Forderung zu stellen. Seine Stellung wurde auch wesentlich nicht anders, als er in seiner Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ vom Oktober des Jahres 1520 mit bezug auf Emsers Angriffe schreibt: „Bisher habe ich Tor gemeint, es würde schön sein, wenn durch ein allgemeines Konzil festgesezt würde, daß den Laien das Sakrament unter beiderlei Gestalt gereicht werden solle. Indem der mehr als übergelehrte Mönch diese Meinung verbessern will, sagt er, es sei weder geboten noch geraten, weder von Christo noch von den Aposteln, daß den Laien beiderlei Gestalt gereicht werden solle. . . . Du fragst vielleicht, was für eine Tollheit den Menschen beweget oder gegen wen er schreibt, da ich den Gebrauch einer Gestalt nicht verdammt und es dem Urteil der Kirche überlassen habe, den Gebrauch von beiderlei Gestalt einzusezen.“ (XIX, 8.) Aber doch wagte er in der eigentlichen Ausführung „Vom Abendmahl des Herrn“, bedeutend weiterzugehen, wo er nämlich schreibt: „Wenn es [das Sakrament] zugleich auch den Laien gegeben

ist, so folgt sofort unvermeidlich, daß den Laien beiderlei Gestalt nicht versagt werden dürfe. Wenn man sich nun weigert, dieses denen zu geben, die darum bitten, so handelt man gottlos und wider Christi Tat, Beispiel und Einsetzung. Ich gestehe, daß ich, durch diesen Grund, der für mich unüberwindlich ist, überwunden, weder etwas gelesen noch gehört noch gefunden habe, was ich dawider sagen könnte, da hier Christi Wort und Beispiel überaus fest steht, wo er nicht zu Lassungs-, sondern gebotsweise redet: „Trinket alle daraus.“ Denn, wenn alle trinken sollen und es nicht so verstanden werden kann, daß es allein den Geistlichen gesagt sei, so ist es sicherlich gottlos, daß die Laien, welche es begehren, davon abgehalten werden, wenngleich ein Engel vom Himmel dies täte.“ (Kol. 16.)

Luthers Verständnis von der Abendmahlslehre klärte sich während der nächsten Monate, so daß er mit viel größerer Parrhesie die Wahrheit vertrat. Dies geht schon aus seiner Gründonnerstagspredigt vom 28. März 1521 hervor, wo er ganz und gar unter der Voraussetzung redet, daß das Sakrament unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und empfangen wird. (XII, 1354 ff.) Dasselbe gilt von seiner Schrift „Vom Mißbrauch der Messe“, worin er die eigentlichen Irrlehren und Greuel der päpstlichen Messe angreift und bloßstellt. (XIX, 1068 ff.) Später machte Luther der römischen Irrlehre von der *communio sub una* ganz entschieden keine Konzessionen mehr. Am Gründonnerstag, den 14. März 1522, predigte er in Wittenberg über das Thema „Vom Sakrament des Altars überhaupt“, und in dieser Predigt führte er klar aus: „Allhier sehen wir auch, daß Christus beide Gestalten eingesetzt hat, Leib und Blut. Darum, wenn unsere Papisten mich fragen würden: Ja, beide Gestalten sind nur den Priestern gegeben? so sprich du: Nein. Werden sie sprechen: Hat er sie denn den Laien gegeben? so sprich auch: Nein. Je, wem hat er's dann gegeben? So sprich: Er hat's weder Priestern noch Laien gegeben, sondern seinen Christen. Denn diese Sekte ist in den Christen nicht gewesen, allein die Papisten haben sie aufgerichtet; sie werden's auch nicht beweisen aus der Schrift, daß Christus die Apostel zu Priestern geweiht hat, denn es ist eitel Traum, ohne alle Schrift und Grund.“ (X, 2167.)

Einige Tage später hatte Luther seine Schrift unter den Händen „Meinung von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen und anderer Neuerung“, die am 17. April im Druck vollendet war. Wie die Überschrift schon angibt, ist diese Schrift eine ausführliche Darlegung der Schriftlehre von beiderlei Gestalt. Es findet sich aber dabei ein neuer Gedanke, auf den wir sonderlich achtgeben müssen, wenn wir gewisse spätere Aussprachen Luthers verstehen wollen. Er stellt nämlich selber die Frage, warum er nicht auf einmal reine Bahn gemacht habe und nicht überall auf die Einführung der *communio sub utraque* dringe, auch nicht in Wittenberg. Er antwortet: „So sehe ich, daß der Satan

damit umgeht, er wolle beider Gestalt ja so gemein machen und noch gemeiner, denn der Papst seine eine Gestalt gemacht hat, ehe denn Christen gemacht werden, die solches tun sollen; und gedenkt's auf der rechten Seite ärger zu machen denn auf der linken. . . . Das Gefängnis aber ist also getan, daß der gemeine Mann durch päpstliche Thrannei und Geseze im Gewissen so hart verstrickt und geschwächt ist am Glauben, daß er's nicht kann so plözlich fahren lassen und sein Gewissen festigen, daß des Papsts Ding unrecht und dieser Brauch recht und evangelisch sei. Habe doch ich selbst wohl drei Jahre mich gearbeitet, ehe ich aus des Papsts Gesezen mein Gewissen erlöst habe mit täglicher Übung des Evangelii, in Predigen, Lesen, Betrachten, Disputieren, Schreiben und Hören; wie sollte denn der gemeine Mann so schnell herauszubringen sein? Wo nun solche schwache Menschen hingehen und beider Gestalt nehmen, so beizt sie darnach ihr Gewissen und beichten, daß sie haben beider Gestalt genommen, als hätten sie übel daran getan. . . . Bötticher müssen wir zuerst werden und neue Fässer machen, ehe die Weinernte angeht und der Most gefaßt werde; die alten müssen beiseitegetan werden, das ist, man muß stark und viel predigen wider des Papsts Gesez von einer Gestalt und wohl treiben die evangelische Einsetzung Christi von beider Gestalt. Aber indes das Volk abweisen von dem ganzen Sakrament, es sei einer oder beider Gestalt, und nicht hinzutreiben, weder auf Ostern noch auf Pfingsten, und also die Ordnung des Papsts fallen lassen also lange, bis die Leute, genugsam verständigt, ohne Locken und Reizen, sondern, aus eigenem Gewissen getrieben, von ihnen selbst kommen und [ein jeglicher] darnach ringe und dringe, daß ihm das Sakrament gegeben werde.“ (XX, 75 ff.)

Hiermit kommen wir auf die Sache zu sprechen, die manchem Lutherleser aufgefallen ist und ihm auch wohl Bedenken gemacht hat, nämlich daß Luther trotz seiner gewonnenen klaren Erkenntnis von der Abendmahllehre doch nicht auf der allgemeinen und unbedingten Einführung des sub utraque bestand. Dies sehen wir aus einem Brief des Reformators vom 4. April 1524, in dem er Spalatin den folgenden Rat gibt: „Wenn jemand durch das Wort Gottes das Gewissensbedenken bekommen hat, daß er nicht eine Gestalt alleine nehmen kann, und doch sein Glaube so schwach ist, daß er aus Furcht vor den Menschen nicht wagt, beide Gestalten zu nehmen, so enthalte er sich einßweilen des Sakraments ganz und gar, da keine Gefahr dabei ist, wenn man das ganze Sakrament hat anstehen lassen.“ (XXIa, 608.) Diese Stellung Luthers kommt noch deutlicher zum Ausdruck in dem „Unterriht der Wifitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen“ vom Jahre 1528 und 1538. In dem Kapitel „Vom Sakrament des Leibes und Blutes des HErrn“ heißt es: „Der andere Artikel ist: Daß sie die Leute unterrihten, daß es recht ist, beide Gestalten zu nehmen. . . . Diemeil aber gleichwohl niemand zum Glauben zu zwingen . . . und

dazu auch die Leute mancherlei gesinnt und geschickt befunden werden, daß es unmöglich gewesen ist oder noch ist, gewisse Maße oder Personen zu bestimmen, denen solche beide Gestalten nach der Lehre Christi zu reichen oder zu weigern sein sollten. Derhalben, ob wir wohl die Lehre rein und frei zu predigen leichtlich Unterrichts geben mögen, als die Christus selbst gegeben, so haben wir doch den Brauch und Übung solcher Lehre nicht also in gewisse Maße, Weise oder Personen stellen können, angesehen, daß durch den allgemeinen Gebrauch einer Gestalt die Leute hart gefangen gewesen und noch wohl etliche sein mögen, die solches Brauchs halben etwas schwer zweifeln. . . . Aufs andere: Wo aber Schwache sind, die . . . ohne Halsstarrigkeit, aus Blödigkeit und Furcht ihres Gewissens nicht könnten beider Gestalt empfangen, die mag man lassen einerlei Gestalt noch eine Zeitlang genießen, und wo sie es also begehren, mag's ein Pfarrer oder Prediger wohl denselben reichen. . . . Item: Es ist unfreundlich, ja unchristlich, solche Schwache zu zwingen zu beider Gestalt oder einerlei zu verweigern, denn damit werden sie zu sündigen gezwungen; nämlich, wenn sie beider Gestalt wider ihr Gewissen nehmen, so beichten sie's denn hernach und büßen als für eine große Kezerei, wie wir oft erfahren haben. Wiederum achten sie es für Kezerei, wenn sie einerlei Gestalt nach ihrer Gewohnheit nicht nehmen sollen, daß also auf beiden Seiten ihr schwacher Glaube sich mit großen Sünden, als Kezerei, wie wohl falschlich, beschweret." (X, 1652 ff.) Hiermit hat Luther selber die Erklärung gegeben, warum er trotz eigener Lehrstellung nicht gewaltsam vorangehen wollte, nämlich um die Gewissen nicht zu beschweren und so das Werk der Reformation zu vereiteln. Es ist dieselbe Vorsicht, die ihn daran hinderte die Bilderstürmerei Karlsruhs zu billigen oder daran teilzunehmen.

Aber noch eine dritte Phase der geschichtlichen Entwicklung muß hier berücksichtigt werden, wenn wir die ganze Sache gerecht darstellen wollen, nämlich die, daß, nachdem die Wahrheit schon so allgemein verkündigt worden war, daß jedermann mit der reinen Lehre bekannt war oder doch Gelegenheit gehabt hatte, sie kennenzulernen, man doch unter falschen Vorwänden nicht das ganze Abendmahl halten wollte. Schon am 3. Juni 1523 schickte Luther an Graf Albrecht von Mansfeld seine Schrift „Unterricht und Beweis, daß die evangelische Lehre mit Mund und Tat zu bekennen und die Empfangung des Sakraments unter beider Gestalt aus Menschenfurcht nicht zu unterlassen sei“. (X, 2210 ff.) In den folgenden Jahren häufen sich Schriften dieser Art. In Luthers Schrift „Trostschrift an die Christen zu Halle“ von 1527 verbreitet er sich im ganzen zweiten Teil über die Notwendigkeit von beiderlei Gestalt des heiligen Sakraments, von Christo eingesetzt, so daß keiner aus nützigen Beweggründen eine Entschuldigung hätte vorbringen können. Am 2. März 1528 schreibt Luther an Johann Nüchel, daß der Gebrauch beider Gestalten im heiligen Abendmahl aus keiner Ursache zu unter-

lassen sei. Er bezieht sich dabei auf irgendeinen Vormüßigen, der wider bessere Erkenntnis den alten Brauch beibehalten wollte, und sagt: „Denn weil er weiß, daß Christus hat beide Gestalten eingefetzt, so wird nicht helfen langer und alter Brauch, dawider gehalten, wie er selbst ohne Zweifel wohl ermessen kann, daß Gewohnheit und Wahrheit nicht gleich gelten.“ (X, 2214 ff.) Als der Bischof zu Halle die Christen zwingen wollte, das Sakrament wieder unter e i n e r Gestalt zu feiern, trotzdem sie schon aus Überzeugung die *communio sub utraque* eingeführt hatten, gab er ihnen folgenden Bescheid: „Denn weil ihr nun des berichtet seid, daß es recht sei, beide Gestalten zu empfangen, und euer etliche bisher vielleicht auch also empfangen habt, wollte sich's nicht leiden hinfort, anders, denn was ihr recht erkennet, zu tun, weil wir nicht müssen unrecht oder wider Recht tun um jemandes willen, sondern Gott mehr denn den Menschen gehorsam sein.“ (X, 2220.) Als im Jahre 1530 während der Tagung des Reichstags in Augsburg Luther die Frage von der *communio sub una* vorgelegt wurde, besonders in dieser Form: „Wenn einer beide Gestalten begehrt und man ihm den Kelch nicht reichen will, ob's vor Gott entschuldigt sei, das Sakrament allein unter der Gestalt des Brots zu nehmen, oder ob er weiterziehen soll, da man's ihm gerne gibt?“ antwortete Luther: „Wo jemand den Kelch begehrt und ihm ver sagt wird, ist's nicht genug, daß er die e i n e Gestalt nehme, sondern ist besser, er gehe dahin, da man's ihm gerne reicht. Oder wo er das nicht tun kann, ist's besser, er lasse e i n e Gestalt fahren und genieße des Sakraments dieweil geistlich, nämlich indem er mit dem Glauben sein Gewissen stärket durch die Worte des Sakraments und Betrachtung des HErrn Leidens.“ (X, 2228 f.) Ebenso urteilte Luther im Jahre 1531 in einem Brief an die Christen zu Freiberg, in dem er sie ermahnte, im Bekenntnis des Sakraments unter beiden Gestalten zu beharren (X, 2218 f.), sowie im Jahre 1532 in einem Brief an Martin Loderer: „Weil Ihr nun wisset, daß es recht sei, das Sakrament ganz und nicht halb zu empfangen, so möget Ihr's mit gutem Gewissen nicht halb empfangen; es ist wegerer [besser], Ihr entbehret sein ganz und gar und befehlet Euch dieweil mit dem Glauben und Begierde zum ganzen Sakrament.“ (X, 2220 f.) Diese Zeugnisse könnten noch um Duzende vermehrt werden.

Welches Bild ergibt sich uns nun aus dieser Zusammenstellung von Darlegungen aus Luthers Schriften?

Wir erkennen zunächst, daß Luther selber erst nach langjährigem Studium zur Erkenntnis der Wahrheit kam, besonders zu der Gewißheit, daß hier eine Schriftwahrheit in Betracht kommt, die bekannt werden muß. Wie er sagt, hat ihm sonderlich der letzte Punkt viel Mühe gemacht, und er nimmt mit Recht an, daß weniger begünstigte Personen wohl kaum so schnell zur Klarheit und Gewißheit in dieser Lehre kommen können.

Mit dieser Auffassung Luthers hängt eng zusammen sein Wider-

ftreben, die Sache, was die Laien betrifft, auf die Spitze zu treiben und in irgendeiner Weise Gewissenszwang auszuüben. Er will unter allen Umständen die Schwachen schonen und die Gewissen unbeschwert lassen.

Aber dabei will er nicht gestatten, daß irgend jemand mit der erkannten Wahrheit Mutwillen treibt und unter falschen Vorwänden an der *communio sub una* festhält. Während er bereit ist, der Schwachen zu schonen, will er doch unter keinen Umständen eine Verleugnung der Wahrheit zulassen. Mit andern Worten, Luther bewies sich in der ganzen Verhandlung als geschickter Psycholog und gewissenhafter Seelsorger.

B. C. R e h m a n n.

Die Hauptschriften Luthers in chronologischer Reihenfolge.

Mit Anmerkungen.

(Fortsetzung.)

1525. „Christliche Schrift an H. Wolfg. Reizenbusch, sich in den ehelichen Stand zu begeben.“ — Diese kurze Schrift von nur zwölf Paragraphen schickte Luther am 10. April im Manuskript an Spalatin. Sie lag schon am 16. d. Mts. gedruckt vor. Reizenbusch war Praeceptor zu Nichtenberg und Mitglied des St. Antoniusordens. Besonders emphatisch sind folgende Bemerkungen in der Schrift: „Wer sich nun für einen Menschen hält und glaubt, daß er unter dem Wort Mensch begriffen sei, der höre hier, was sein Gott und Schöpfer über ihn beschließt und spricht: er wolle nicht, daß er einsam sei, sondern soll sich mehren, und schafft ihm dazu eine Hilfe, die um ihn sei und helfe ihm, daß er nicht einsam sei. . . . Lieber Gott, wir sehen täglich, wie große Mühe es kostet, daß man in der Ehe bleibe und eheliche Keuschheit halte, und wollen noch erst außer der Ehe, als wären wir nicht Menschen, hätten auch weder Fleisch und Blut, Keuschheit vornehmen?“ Es ist wohl anzunehmen, daß Luther in dieser Schrift die Argumente anführt, durch die er sich selbst bewegen ließ, ernstlich an seine eigene Ehe zu denken. Er reiste nämlich am 16. April nach Eisenach ab und kehrte am 6. Mai zurück. Daß sein Vater ihm entschieden zugeredet hat, in den Ehestand zu treten, erwähnt er wiederholt, und in einem Briefe an Kühel, den er am 4. Mai von Seeburg aus sandte, nennt er Katharina von Bora zum erstenmal seine „liebe Käthe“. (St. Louiser Ausgabe X, 674—679.)

1525. „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern.“ — Diese Schrift erschien in der ersten Woche im Mai. Sie ist ganz kurz (sechzehn Paragraphen), aber sie legt die Hauptpunkte dar, die gegen die aufrührerischen Bauern geltend gemacht werden mußten, nämlich „weil sie den Gehorsam brechen mutwilliglich und mit Trebel; . . . zum andern, daß sie Aufruhr anrichten, rauben und plündern mit Frevel Klöster und Schlöffer; . . . zum dritten, daß sie solche schreckliche, greuliche Sünde mit dem Evangelio decken“. (St. Louiser Ausgabe XVI, 71—77.)

1525. „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben.“ — Die Niederschrift dieser ausführlichen Darlegung, die sich einerseits an die Fürsten und Herren, andererseits an die Bauernschaft richtet, begann Luther im Garten des Kanzlers Dürr am 19. April 1525, und am 9. Mai wurde die Erscheinung der Schrift erwartet. Ihr letzter Teil behandelt die zwölf Artikel, die die Bauernschaft gestellt hatte, um ihre Forderungen zusammenzufassen. Besonders wertvoll sind die damaligen Ausführungen Luthers über das Recht der Gemeinde, einen Pfarrhern zu wählen und zu entsetzen, und über die Leibeigenheit. Zum Schluß bringt Luther eine Vermahnung beide an die Obrigkeit und an die Bauernschaft. (St. Louiser Ausgabe XVI, 45—71.)